

Erläuterungen:

Der Landtag NRW hat bereits im Februar 2012 eine Änderung des § 5 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) beschlossen. Danach ist eine Vertretung des Integrationsrates oder des Integrationsausschusses als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses vorgesehen. Diese Erweiterung wird in die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises im § 4 Abs. 3 Buchstabe h aufgenommen.

Mit Wirkung ab 01.08.2014 hat der Landtag NRW eine weitere Änderung des § 5 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) beschlossen. Danach ist auch eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses vorgesehen. Diese Erweiterung wird in die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises im § 4 Abs. 3 Buchstabe i aufgenommen.

Die Satzung ist mit vollständigem Text zur Kenntnis beigelegt (**Anhang**).

Der Jugendhilfeausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 25.09.2014 den § 4 Abs. 3 lit. h der Satzung noch ergänzt. Die Ergänzung ist im Satzungstext unterstrichen dargestellt. Im Übrigen hat der Jugendhilfeausschuss dem Kreisausschuss und Kreistag einstimmig die v. g. Beschlussfassung empfohlen. Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 27.10.2014 wird mündlich berichtet.

(Landrat)